

Vergütungs-Vereinbarung für eine anwaltliche Erstberatung

Zwischen

HÜMMERICH *legal* Rechtsanwälte in Partnerschaft, Lievelingsweg 125/Potsdamer Platz, 53119 Bonn,

- im folgenden Partnerschaft genannt -,

und

- im folgenden Mandant genannt -,

wird folgende Vergütungs-Vereinbarung über eine Erstberatung nach § 4 RVG geschlossen:

1. Pauschalvergütung für Erstberatung

Die Partnerschaft erhält für die mündliche Erstberatung in der Angelegenheit

eine Pauschalvergütung in Höhe von **226,10 € (einschließlich 19 % Umsatzsteuer, Netto-Vergütung = 190,00 €)**. Dauert das Beratungsgespräch oder die Tätigkeit des Anwalts im Zusammenhang mit dem Erstberatungsgespräch länger als **45 Minuten**, so beläuft sich die Vergütung für jede weitere angefangene **Minute** auf **4,76 € (einschließlich Umsatzsteuer, Netto-Vergütung = 4,00 €/Minute)**.

2. Umfang der Erstberatung

Die Erstberatung umfasst ein **mündliches Beratungsgespräch** mit einem Rechtsanwalt. Die Beratung findet üblicherweise in der Kanzlei statt; auf Wunsch des Mandanten kann die Beratung auch telefonisch erfolgen. Nicht umfasst sind Vorbereitungsarbeiten, wie insbesondere das Sichten von vorab übersandten Unterlagen des Mandanten, oder Nachbereitungstätigkeiten, wie Telefonate oder das Erstellen eines Beratungsberichtes.

3. Weitere Tätigkeiten der Anwälte

Fallen vorbereitende Tätigkeiten, zum Beispiel das Sichten von Mandantenunterlagen, an oder wird das Mandat nach der Erstberatung fortgesetzt, so wird über diese weiteren Tätigkeiten eine gesonderte, schriftliche Vergütungsvereinbarung abgeschlossen. Kommt keine Vereinbarung zustande, so gelten die Regelungen des RVG.

4. Rechtsschutzversicherung

Eventuelle Zahlungen der Rechtsschutzversicherung des Mandanten an die Partnerschaft werden auf die vom Mandanten geschuldete Vergütung angerechnet. Die von der Rechtsschutzversicherung geschuldete Vergütung ist auf die gesetzliche Vergütung nach dem RVG begrenzt. Die vorliegend vereinbarte Vergütung kann darüber hinausgehen, so dass der die gesetzliche Vergütung übersteigende Betrag nicht von der Rechtsschutzversicherung getragen wird. Ob und inwieweit die Rechtsschutzversicherung Zahlungen leistet, ist rechtlich und tatsächlich das Risiko des Mandanten.

Bonn, den

Bonn, den

.....

.....

HÜMMERICH *legal* Rechtsanwälte in Partnerschaft

Mandant oder gesetzlicher Vertreter